



DR. HINZ **PRAXIS & WISSEN**

Christine Baumeister-Henning

Abrechnung kompakt:
**Wiederherstellung
konventioneller oder
implantatgetragener
Zahnersatz**

Abrechnung und Festzuschüsse



DR. HINZ **PRAXIS & WISSEN**

Abrechnung kompakt:
**Wiederherstellung konventioneller
oder implantatgetragener Zahnersatz**

Abrechnung und Festzuschüsse

Christine Baumeister-Henning



Alle Rechte vorbehalten · Nachdruck, auch auszugsweise, verboten

Lektorat: Nora Tichy, Herne

Layout/Satz: Heike Borkowski, Herne

Druck: wentker druck GmbH, Greven

© Zahnärztlicher Fach-Verlag (zfv), Herne 2016

Bestell-Nr.: 660601 · ISBN 978-3-944259-44-4

Vorwort

Man könnte denken, die Abrechnung von Wiederherstellungsmaßnahmen an festsitzendem, herausnehmbarem oder implantatgetragenem Zahnersatz sei keine große Kunst – und das stimmt, soweit es nur die zahnärztlichen Gebühren betrifft. Die Herausforderung in diesem Segment ist die richtige Zuordnung der Festzuschüsse, die Prüfung der Rechnung des Zahntechnikers auf Übereinstimmung mit den hinterlegten zahntechnischen Leistungen bei den einzelnen Festzuschüssen. Gerade unsere Kursteilnehmer äußerten immer wieder den Wunsch, dieses komplexe Thema einmal als schnelles Nachschlagewerk erhalten zu können. Und auch Auszubildende konnten sich gut vorstellen, so ein übersichtliches Werk in der täglichen Arbeit oder in der Berufsschule anzuwenden. Voilà – jetzt ist es da!

Ich wünsche allen Anwendern gutes Gelingen!

Haltern am See, im September 2016

Christine Baumeister-Henning

Inhalt

1. Befundbezogene Festzuschüsse	7
2. Kombinationstabelle Festzuschuss und BEMA	11
3. Kombinationstabelle Festzuschuss und BEL2	15
4. Kombinationstabelle Festzuschüsse	23
5. BEMA- und GOZ-Gebühren	27
a. BEMA-Gebühren	28
b. GOZ-Gebühren	36
6. Reparaturmaßnahmen nach den Befundklassen 6 und 7 (Übersichtstabelle zur schnellen Zuordnung)	49

1 . Befundbezogene Festzuschüsse

Herausnehmbarer Zahnersatz/Kombinationszahnersatz	Wiederherstellungen	6.0	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung und ohne Notwendigkeit zahntechnischer Leistungen , auch Auffüllen von Sekundärteleskopen im direkten Verfahren, je Prothese
		6.1	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung, je Prothese
		6.2	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Notwendigkeit der Abformung (Maßnahmen im Kunststoffbereich) , auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese
		6.3	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich , auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese
Mit Befundveränderung	Erweiterungen	6.4	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich , je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn
		6.4.1	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich , je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn
		6.5	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich , je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn
		6.5.1	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich , je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn

3. Kombinationstabelle Festzuschuss und BEL2

KOMBINATIONSTABELLE FESTZUSCHUSS
UND BEL2

3

BEL-Nr.	Kurzbezeichnung	6.0	6.1	6.2	6.3	6.4	6.4.1	6.5	6.5.1	6.6	6.7	6.8	6.9	6.10	7.3	7.4	7.7
001 0	Modell		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
001 8	Modell bei Implantatversorgung																x
002 1	Doublieren eines Modells												x				
002 2	Platzhalter einfügen												x		x	x	
002 3	Verwendung von Kunststoff				x					x	x		x	x	x		
005 1	Sägemodell												x	x	x	x	x
005 2	Einzelstumpfmodell												x	x	x	x	x
005 3	Modell nach Überabdruck		x	x	x	x	x	x				x	x	x	x	x	
005 5	Fräsmoedell													x			
006 0	Zahnkranz													x			
007 0	Zahnkranz sockeln													x			
011 2	Fixator		x	x	x	x	x	x	x	x	x						x
012 0	Mittelwertartikulator		x	x	x	x	x	x	x			x	x	x	x	x	

a. Bema-Gebühren

Bema-Nr.	Leistung	Punktzahl
24a (i)	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion von Kronen a) Wiedereinsetzen einer Krone oder dergleichen	25
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion von Einzelkronen auf Implantaten sind in den vom Bundesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen festgelegten Ausnahmefällen gem. § 30 Abs. 1 Satz 5 SGB V* nach Nr. 24a, 24b und 24c abrechnungsfähig und bei der Abrechnung als Nr. 24ai, 24bi und Nr. 24ci zu kennzeichnen. ■ Bei der Wiedereingliederung von gelockerten oder gelösten Kronen bzw. Primärkronen in Adhäsivtechnik, kann für die adhäsive Befestigung die GOZ-Nr. 2197 auf HKP Teil 2 (Anlage) berechnet werden. ■ Die Wiedereingliederung einer Wurzelstiftkappe mit Kugelknopfanker wird nach der Bema-Nr. 24a abgerechnet. ■ Bei der konventionellen Wiedereingliederung eines konfektionierten Stift-/Schraubenaufbaus oder gegossenen Stiftaufbaus wird die Bema-Nr. 24a abgerechnet. ■ Wird eine Krone und zusätzlich ein gegossener Stiftaufbau oder konfektionierter Stift-/Schraubenaufbau wiederbefestigt, kann die Bema-Nr. 24a 2x abgerechnet werden. ■ Nicht lückenangrenzende Pfeilerzähne, die mit Kronen versorgt und mit der Brückenversorgung verblockt sind, werden bei der Wiederbefestigung nach der Bema-Nr. 24a abgerechnet. 	
24b (i)	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion von Kronen b) Erneuerung oder Wiedereinsetzen einer Facette, einer Verblendschale oder dergleichen	43
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Bema-Nr. 24b ist für die Erneuerung bzw. Teilerneuerung einer Facette/Verblendschale innerhalb der Verblendgrenze gemäß ZE-Richtlinie Nr. 20 abrechenbar. ■ Die Abrechnung der Erneuerung von Facetten/Verblendungen bei gleichartigen Kronen erfolgt nach der GOZ auf HKP Teil 2 (Anlage) 	

*§ 30 SGB V wurde zum 01.01.2005 durch den § 55 Abs. 4 SGB V ersetzt.

Bema-Nr.	Leistung	Punktzahl
	<p>Berechnungsfähige Materialkosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Abformmaterialien ■ Material für Komposit und Haftvermittler bei direkter WdF/Erneuerung der Verblendung ■ Kunststoff für provisorische Kronen/Brücken (Bema-Nrn. 19, 21) 	
91d/2	<p>Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke, bei Verwendung von Teleskopkronen im Zusammenhang mit einer herausnehmbaren Prothese, – je Pfeilerzahn – d) Teleskop-/Konuskrone</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Für die Erneuerung des Primär- oder Sekundärteils einer Teleskop- oder Konuskrone ist bei Neuanfertigung oder Wiederherstellung einer Prothese oder abnehmbaren Brücke die halbe Gebühr für die Nr. 91d abzurechnen. ■ Das Erneuern eines Primärteleskops in den Befundgruppen 3.2 und 4 stellt eine Regelversorgung dar und kann nach Bema-Nr. 91d 1/2 abgerechnet werden. Der FZ ist nach Nr. 6.10 ansetzbar. ■ Die Erneuerung eines Sekundärteleskops ist als Regelversorgung nur bei Vorliegen der Befunde 3.2 oder 4.6 nach Bema-Nr. 91d 1/2 abzurechnen. Der FZ ist nach Nr. 6.10 ansetzbar. ■ In Fällen, in denen die Befunde 3.2 oder 4.6 nicht vorliegen, ist die Erneuerung eines Primär-/Sekundärteleskops als gleichartige Versorgung einzustufen. 	95 (halbe Gebühr)
95a	<p>Maßnahmen zum Wiederherstellen der Funktion von Brücken und provisorischen Brücken</p> <p>a) Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bei der Wiedereingliederung einer gelockerten oder gelösten Brücke (mit 2 Ankern) in Adhäsivtechnik, kann für die adhäsive Befestigung die GOZ-Nr. 2197 (je Brückenanker) auf HKP Teil 2 (Anlage) berechnet werden. ■ Nicht lückenangrenzende Pfeilerzähne, die mit Kronen versorgt und mit der Brückenversorgung verblockt sind, werden bei der Wiederbefestigung nach der Bema-Nr. 24a abgerechnet. ■ Die Wiederbefestigung einer einspannigen Adhäsivbrücke mit Metallgerüst im Frontzahnbereich in Adhäsivtechnik wird als gleichartige Versorgung eingestuft. 	34

6. Reparaturmaßnahmen nach den Befundklassen 6 und 7 (Übersichtstabelle zur schnellen Zuordnung)

**REPARATURMASSNAHMEN NACH DEN
BEFUNDKLASSEN 6 UND 7 (ÜBERSICHTSTABELLE
ZUR SCHNELLEN ZUORDNUNG)**

Befundklasse	Wiederherstellungsmaßnahme	RV	gaV	aaV	Bemerkungen
6.0 Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung und ohne Notwendigkeit zahntechnischer Leistungen, auch Auffüllen von Sekundärteleskopen im direkten Verfahren, je Prothese	Direktes Auffüllen von Sekundärteleskopen Bema-Nr. 100a	x			
	Aktivieren von Klammern Bema-Nr. 100a	x	x		
	Aktivieren von Geschieben, Ankern oder Stegreitern GOZ-Nr. 5090		x		Geschiebe, Anker oder Stegreiter zählen nicht zur Regelversorgung. Das zahnärztliche Honorar ist nach GOZ zu berechnen.
	Austausch Friktionselement, direkt GOZ-Nr. 5090 + 5250				
6.1 Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung, je Prothese	Bruch-/Sprungreparatur ohne Abformung Kunststoff Bema-Nr. 100a	x			Der FZ 6.1 kann nicht in Verbindung mit dem nachträglichen Einarbeiten einer Metallbasis berechnet werden.
	Basisteil aus Kunststoff erneuern (ohne Abformung) Bema-Nr. 100a	x			
	Zahn wieder befestigen oder erneuern (ohne Abformung) Bema-Nr. 100a	x	x		
	Einfaches Auswechseln von Konfektionsteilen GOZ-Nr. 5090		x		Geschiebe, Anker oder Stegreiter zählen nicht zur

Befundklasse	Wiederherstellungsmaßnahme	RV	gaV	aaV	Bemerkungen
	Austausch Friktionselement, indirekt GOZ-Nr. 5090 + 5250	x			Regelversorgung. Das zahnärztliche Honorar ist nach GOZ zu berechnen.
	Verbindungselement nachträglich einarbeiten, ohne Abformung GOZ-Nr. 5080 + ggf. 5250	x			Regionale Unterschiede möglich
	Friktionserhöhen am Teleskop mittels Laser GOZ-Nr. 5090 + ggf. 5250	x			
	Sekundärteil Teleskop wieder befestigen, Kunststoffbereich, alle Bundgruppen, ohne Abformung Bema-Nr. 100a mit Verblendung zzgl. FZ 6.9 und Bema-Nr. 24b	x			
6.2	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Notwendigkeit der Abformung (Maßnahmen im Kunststoffbereich), auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder	Bruch-/Sprungreparatur mit Abformung Kunststoff Bema-Nr. 100b	x		Der FZ 6.2 kann nicht in Verbindung mit dem nachträglichen Einarbeiten einer Metallbasis berechnet werden.
	Basisteil erneuern/erweitern (Kunststoff) Bema-Nr. 100b	x			
	Zahn wieder befestigen oder erneuern (mit Abformung) Bema-Nr. 100b	x			

Abrechnung kompakt:

Wiederherstellung konventioneller oder implantatgetragener Zahnersatz

Abrechnung und Festzuschüsse

Die Herausforderung bei der Abrechnung von Wiederherstellungsmaßnahmen an festsitzendem, herausnehmbarem oder implantatgetragenem Zahnersatz liegt in der Zuordnung der Festzuschüsse, also der Prüfung der Rechnung des Zahntechnikers auf Übereinstimmung mit den hinterlegten zahntechnischen Leistungen bei den einzelnen Festzuschüssen.

Mit diesem übersichtlichen Nachschlagewerk wird das komplexe Thema Abrechnung von Zahnersatz auch für Auszubildende in der täglichen Arbeit oder der Berufsschule leichter verständlich. Zudem eignet es sich hervorragend als Grundlage für interne Schulungsmaßnahmen innerhalb der Zahnarztpraxis.

Aus dem Inhalt:

- Befundbezogene Festzuschüsse
- BEMA- und GOZ-Gebühren
- Kombinationstabelle Festzuschüsse



Christine Baumeister-Henning

ist ausgebildete Hauswirtschafterin, Krankenschwester, ZMV, Auditorin und Business-Coach. Sie ist seit 1982 im zahnärztlichen Praxismanagement tätig. Seit 1998 ist sie als Dienstleisterin und erfahrene Beraterin für Zahnarztpraxen im eigenen Unternehmen mit Sitz in Haltern am See selbstständig. Ihre thematischen Schwerpunkte sind das zahnärztliche Gebührenrecht, Praxismanagement und Organisations- und Teamentwicklung sowie Kommunikation.

Darüber hinaus ist sie als Sachverständige für das zahnärztliche Gebührenrecht bei Gericht anerkannt. Regelmäßig veröffentlicht sie Artikel für die Fachpresse und schreibt Fachbücher zum Thema Abrechnung.